

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petting**

## **(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Die Gemeinde Petting erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Petting erhebt für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 der Kindertageseinrichtungsbenutzungssatzung genannten gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren.

### **§ 2 Gebührentatbestand**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die jeweilige Kindertageseinrichtung. Wird ein Kind innerhalb eines Monats aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr, bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen erhoben. Sie sind für 12 Kalendermonate pro Betreuungsjahr zu entrichten. Die vereinbarte Buchungszeit wird im Betreuungsvertrag festgelegt.

(3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung aus.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vertraglich vereinbarten täglichen Buchungszeit.

(2) Die Buchungszeit bezeichnet den Zeitraum, während dessen das Kind regelmäßig in der Einrichtung betreut wird. Wechselnde Zeiten werden auf einen Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(3) Schließzeiten von bis zu 30 Tagen jährlich sowie krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben unberücksichtigt.

(4) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überschritten, kann die Gemeinde für den gesamten Monat die nächsthöhere Gebühr erheben, wenn die Überschreitung mehr als 1 Stunde an mindestens 10 Tagen innerhalb eines Kalendermonats beträgt.

(5) Eine Rückerstattung der Gebühr bei Unterschreitung der Buchungszeit erfolgt nicht.

## § 5 Gebührensätze

(1) Die monatlichen Benutzungsgebühren betragen bei einer täglichen Buchungszeit von:

<b>Tägliche Buchungszeit</b>	<b>Kinderkrippe</b>	<b>Kindergarten</b>
<b>bis 5 Stunden</b>	247,00 €	167,00 €
<b>bis 6 Stunden</b>	257,00 €	177,00 €
<b>bis 7 Stunden</b>	267,00 €	187,00 €
<b>bis 8 Stunden</b>	277,00 €	197,00 €
<b>bis 9 Stunden</b>	287,00 €	207,00 €
<b>bis 10 Stunden</b>	297,00 €	217,00 €

(2) Im monatlichen Gebührenbeitrag sind Zusatzausgaben wie Spiel-, Bastel- und Portfoliogeld enthalten.

(3) Für das zweite Kind derselben häuslichen Gemeinschaft, das eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, vermindert sich die Gebühr um 10,00 €, für das dritte Kind um 15,00 €.

(4) Der vom Freistaat Bayern nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinie gewährte Beitragszuschuss wird auf die Benutzungsgebühr angerechnet. Der Zuschuss mindert den von den Eltern zu zahlenden Betrag um derzeit 100,00 € pro Kind und Monat ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zur Einschulung.

(5) Für tageweise Betreuung von Tageskindern ab 3 Jahren wird eine Gebühr von 10,00 € je halbem Tag erhoben. Der Besuch ist auf höchstens zwei Tage pro Monat beschränkt.

## § 6 Mittagessen

(1) Das Entgelt für das Mittagessen wird als monatliche Pauschale auf Grundlage der gebuchten Betreuungstage erhoben und gemeinsam mit der Betreuungsgebühr im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

(2) Die monatliche Pauschale beträgt:

- 1 Tag pro Woche: 9,90 €
- 2 Tage pro Woche: 19,80 €
- 3 Tage pro Woche: 29,70 €
- 4 Tage pro Woche: 39,60 €
- 5 Tage pro Woche: 49,50 €

(3) Das Essentgelt ist auch bei vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Bei Krankheit erfolgt auf Antrag eine anteilige Rückerstattung ab einer ununterbrochenen Fehlzeit von zwei Wochen.

## **§ 7 Ermäßigung**

- (1) Auf Antrag kann eine Ermäßigung oder Befreiung von den Gebühren gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühren im Einzelfall unbillig wäre.
- (2) Dem Antrag sind Einkommensnachweise, insbesondere Gehaltsabrechnungen oder Einkommensteuerbescheide, beizufügen.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Erste Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person durch schriftlichen Bescheid.

## **§ 8 Zahlungsweise**

- (1) Die Gebühren sind monatlich zum 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren. Hierzu erteilen die Personensorgeberechtigten der Gemeinde Petting ein SEPA-Lastschriftmandat.
- (3) Rücklastschriftgebühren und sonstige durch nicht eingelöste Lastschriften entstehende Kosten trägt der Gebührenschuldner.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Petting, den .....23.06.2026.....

Gemeinde Petting



Karl Lanzinger  
Erster Bürgermeister